

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Langeneß
am 29. Dezember 2021
in der Gaststätte „Hilligenley“, Langeneß

Beginn: 16.00 Uhr

Ende: 18.05 Uhr

Teilnehmer: Heike Hinrichsen
Bahne Hinrichsen
Britta Johannsen
Honke Johannsen
Malte Karau
Ulrich Wittkopp
Melf Boysen

Biosphäre Halligen: -

Es fehlt entschuldigt: -

Von der Verwaltung: Sönke Lorenzen, Hauptamt, zugl. Protokollführer

Zuhörer/innen: 3 zu Beginn der Sitzung

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Anfragen aus der Öffentlichkeit
3. Beratung und Beschlussfassung über die Vergaberichtlinien für Lorenlizenzen (Anlage)
4. Anfragen aus der Gemeindevertretung
5. Personal -, Grundstücks – und Organisationsangelegenheiten (einschl. Vergaben)

Zu TOP 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

Heike Hinrichsen begrüßt alle Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit sowie die form- und fristgerechte Einladung fest. Sie beantragt den TOP 5 (Personal -, Grundstücks – und Organisationsangelegenheiten (einschl. Vergaben)) unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beraten und ggf. Beschlüsse zu fassen. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch und die TO wird einstimmig beschlossen.

Zu TOP 2. Anfragen aus der Öffentlichkeit

Es werden keine Fragen gestellt.

Zu TOP 3. Beratung und Beschlussfassung über die Vergaberichtlinien für Lorenlizenzen (Anlage)

Die Bürgermeisterin stellt den Beschlussvorschlag vor und übergibt dann an Honke Johannsen, der die endgültige Fassung der Vergaberichtlinien nochmals vorliest. Diese Fassung wurde in der Sitzung des Bau-, Straßen- u. Wegeausschuss am 15.12.21 als Beschlussempfehlung in die Gemeindevertretung gegeben.

Uli Wittkopp gibt seine Bedenken gegen die neuen Vergaberichtlinien an die Gemeindevertretung.

Er erklärt, dass die Vergabe der Lizenzen nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgen muss. Bei Ausübung dieses Ermessens darf es zu keinen Fehlern kommen, weil die Entscheidungen sonst angreifbar wären. Bei den neuen Vergaberichtlinien wurden, seiner Meinung nach, diese Ermessensfehler begangen und er hält sie somit für rechtsfehlerhaft. Die Richtlinien verstoßen gegen höherrangiges Recht (§ 18 GO S-H) und würden bestimmte Personengruppen (z. B. Bewohner/innen mit Kindern, Personen mit Lebenspartner/in) unzulässigerweise bevorteilen. Dies verstoße gegen das Diskriminierungsverbot und somit gegen Grundrechte.

Seine Empfehlung lautet, wegen der o. a. Bedenken, die Vergaberichtlinien nicht zu beschließen und stattdessen jeweils im Einzelfall zu entscheiden.

Weiterhin weißt er darauf hin, dass bereits vorliegende Anträge nach bestehender Rechtslage entschieden werden müssen.

Von Seiten der restlichen Gemeindevertretung wird erklärt, dass diese Vergaberichtlinien in diversen Sitzungen des Bau-, Straßen- u. Wegeausschuss erarbeitet wurde. Es wurden sich viele Gedanken gemacht, wie die Gemeinde möglichst fair und transparent die begrenzte Anzahl von Lorenlizenzen an die Halligbewohner/innen verteilen kann. Hierzu wurden die Vergabekriterien erarbeitet, die mit dem LKN, dem Rechtsanwalt der Gemeinde sowie der Kommunalaufsicht erarbeitet/abgestimmt wurden. Der Gemeinde war es wichtig, mit dem LKN und der Kommunalaufsicht des Kreises NF, eine für alle tragbare Lösung, zu finden.

Außerdem ist die Gemeinde sehr zufrieden darüber, dass der LKN den Lorendamm für die Privatnutzung zur Verfügung stellt und wünscht sich, dass dies auch in Zukunft so bleibt. Es wird um Vertrauen in die Arbeit der GV gebeten und erklärt, dass, sollte sich herausstellen, dass die neuen Richtlinien nicht praktikabel sind, diese auch jederzeit angepasst werden können.

Nach Diskussion beschließt die GV mit Mehrheit (5xja, 1xnein, 1xEnthaltung) die folgenden Vergaberichtlinien.

Nutzungsbedingungen der Gemeinde Langeneß

(Anlage 3 zur Nutzungsvereinbarung zwischen Land Schleswig-Holstein (LKN) und Gemeinde Langeneß vom 14.01.2016)

Vorbemerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde teilweise nur die männliche Form gewählt. Personen anderen Geschlechts sind gleichermaßen gemeint.;

Die Gemeinde Langeneß hat die Aufgabe, die vom LKN zur Verfügung gestellten 50 Lorenlizenzen nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Antragsteller zu verteilen. Hierbei geht die Gemeinde Langeneß von folgenden Grundsätzen aus:

I. Erteilung der Erlaubnis

Die Gemeinde erteilt nach Maßgabe folgender Bestimmungen die Erlaubnis zum Betrieb und zur Führung von Privatloren (sog. Lorenlizenzen).

1. Grundvoraussetzungen für die Erlaubnis

Voraussetzungen für die Erteilung einer Lorenlizenz sind:

- a) Der Antragsteller ist auf der Hallig Langeneß/Oland mit erstem Wohnsitz seit mindestens 12 Monaten gemeldet
- b) Der Antragsteller hat das 18. Lebensjahr vollendet.
- c) Im Haushalt des Antragstellers besteht noch keine Lorenlizenz.
- d) Entzugs- oder Verlustgründe (vgl. Ziffer II oder III) liegen nicht vor.

2. Lorenlizenz für die Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinde Oland erhält vorab eine der insgesamt vom LKN auf 50 begrenzten Lorenlizenzen.

3. Vergabe der Erlaubnisse an Privatpersonen

- a) Die Gemeinde vergibt freie Lorenlizenzen in einem vierteljährlichen Turnus. Wird eine Lizenz in einem Quartal frei, wird diese zum Ende des darauffolgenden Quartals neu vergeben.
- b) Gibt es mehr Bewerber als freie Lorenlizenzen, erfolgt die Auswahl und Verteilung an die Bewerber mit der höchsten Punktzahl unter Berücksichtigung nachfolgender Kriterien, die wie folgt gewichtet werden:
 - aa) Arbeitstätigkeit auf Langeneß oder Oland (2 Punkte);
 - bb) Lebenspartner wohnt in häuslicher Gemeinschaft auf Langeneß oder Oland (1 Punkt);
 - cc) Schulpflichtiges eigenes Kind in einer Halligschule oder eigenes Kind in der Tagespflegestelle Langeneß (2 Punkte);
 - dd) Mindestens 2-jährige aktive ortsbezogene ehrenamtliche Tätigkeit in nachfolgend abschließend benannten Organisationen wie Mitgliedschaft in Freiwilliger Feuerwehr Langeneß/Oland, Mitarbeit als Halligretter, Mitspieler in Theatergruppe, Mitgliedschaft im Vorstand des Friesenvereines, Vorstand des Ortskulturringes, Kirchenvorstand oder Gemeindevertretung, Mitglied eines gemeindlichen Ausschusses (je Organisation 1 Punkt, maximal insgesamt 3 Punkte);
 - ee) Gesamtdauer des ersten Wohnsitzes auf Langeneß oder Oland (je 10 Jahre 1 Punkt);
 - ff) Eigentum auf Langeneß oder Oland (bei Eigentum Grundsteuer A 0 Punkte, bei Eigentum Grundsteuer B 1 Punkt, bei Eigentum Grundsteuer A und B 2 Punkte);

c) Hat der Antragsteller seinen ersten Wohnsitz auf Oland, verdoppelt sich die unter b errechnete Punktzahl.

d) Stellen Antragsteller aus verschiedenen Haushalten einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung einer gemeinsamen Lorenlizenz, so werden die jeweiligen Punkte addiert. Verliert einer der Antragsteller eine Grundvoraussetzung für die Lorenlizenz oder verzichtete er, so kann auch im Übrigen die Lorenlizenz wieder entzogen werden.

4. Erlaubnisinhaber

Erlaubnisinhaber sind:

- a) Der Antragsteller als natürliche Person; juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie sonstige rechtsfähige Personengemeinschaften (z.B. Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Eigentümergemeinschaften) können – mit Ausnahme der Kirchengemeinde - nicht Erlaubnisinhaber sein.
- b) Neben dem Antragsteller ist Erlaubnisinhaber zugleich dessen Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner, wenn dieser mit seinem Wohnsitz entsprechend Ziff. I 1. a) gemeldet ist. Dies gilt auch im Falle der Scheidung eine Ehe oder der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, solange der Ehegatte oder Lebenspartner nicht eine eigene Lorenlizenz erhält.

5. Erlaubniskarte

- a) Der Antragsteller erhält nach Erteilung der Erlaubnis eine auf ihn ausgestellte Erlaubniskarte.
- b) Der Antragsteller ist berechtigt, auf dieser Erlaubniskarte maximal 5 natürliche Personen eintragen zu lassen, die berechtigt sind, von der Erlaubnis neben dem Erlaubnisinhaber Gebrauch zu machen (Fahrer). Die Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben oder Inhaber der Fahrerlaubnisklasse AM sein. Andere Erlaubnisinhaber müssen nicht als Fahrer auf der Erlaubniskarte eingetragen werden.
- c) Erlaubnisinhaber (Ziff. 4 a) und denen Gleichgestellte (Ziff. 4 b) sind berechtigt eigene Loren sowie Loren anderer Erlaubnisinhaber zu führen.

6. Gewerbliche Nutzung

Für eine gewerbliche Nutzung werden Lorenlizenzen nicht erteilt. Eine gewerbliche Nutzung liegt insbesondere im Falle der entgeltlichen Beförderung vor. Die Beförderung von Vermietungsgästen auf die Hallig Oland bleibt zulässig. Die Beförderung von dringend auf den beiden Halligen benötigten Personen (z.B. Handwerkern für anstehende Reparaturen, Pflegepersonal, Ärzten) bleibt zulässig. Zulässig bleibt auch die Belieferung mit Lebensmitteln und die Postzustellung. Die Gemeinde kann im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen.

7. Prüfplakette

Loren dürfen ausschließlich mit gut sichtbar angebrachter gültiger Prüfplakette betrieben und geführt werden, die den Nachweis der Erfüllung der technischen Anforderungen der Anlage 1 der Nutzungsvereinbarung vom 14.01.2016 erbringt.

8. Übertragbarkeit

Die Lorenlizenz ist grundsätzlich nicht übertragbar.

Ausnahmsweise erfolgt eine Übertragung durch die Gemeinde Langeneß auf Antrag ohne Berücksichtigung der Vergabekriterien freier Lorenlizenzen nach Ziffer 3, sofern innerhalb eines Haushaltes eine Lorenlizenz an eine nachfolgende Generation (Kinder, Enkel) abgegeben werden soll.

II. Verlust der Erlaubnis

Die Erlaubnis erlischt automatisch, wenn eine der nachfolgenden Bedingungen eintritt.

1. Tod des Erlaubnisinhabers

Bei Versterben des Erlaubnisinhabers erlischt die Erlaubnis für ihn mit seinem Tode. Der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner kann die Erlaubnis fortführen, wenn für ihn die Voraussetzungen nach Ziffer I 1 vorliegen. Die Erlaubniskarte wird auf den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner umgeschrieben.

2. Feststellung des Pflegegrades 2

Ab Feststellung des Pflegegrades 2 oder höher erlischt die Erlaubnis. Ziff. II 1. gilt entsprechend.

3. Wohnsitzabmeldung

Meldet der Erlaubnisinhaber seinen Wohnsitz auf der Hallig Langeneß oder Oland ab und nicht binnen des nachfolgenden Zeitraumes von 14 Tagen nicht wieder an, erlischt die Erlaubnis. Ziff. II 1. gilt entsprechend.

4. Vertragsbeendigung mit Land Schleswig-Holstein

Die Erlaubnis erlischt, im Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages (Nutzungsvereinbarung vom 14.01.16) zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Gemeinde Langeneß; die gilt für sämtliche Erlaubnisinhaber i.S.d. Ziff. I 3. a) und b).

III. Entzug der Erlaubnis

Die Gemeinde ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen, unter folgenden Voraussetzungen die Erlaubnis zu entziehen.

1. Körperliche/geistige Mängel

Ist der Erlaubnisinhaber aufgrund körperlicher und/oder geistiger Mängel nicht mehr in der Lage, die Sicherheit des Betriebs und der Führung der Lore zu gewährleisten, ist insbesondere deswegen die eigenständige Bedienung der Weichenanlage nicht mehr

gewährleistet, kann die Gemeinde die Überprüfung der Fahreignung durch einen Amtsarzt gegenüber dem Erlaubnisinhaber anordnen. Kommt der Erlaubnisinhaber dem nicht nach, oder steht nach der amtsärztlichen Überprüfung die fehlende Fahreignung fest, so kann die Gemeinde die Erlaubnis entziehen.

2. Technische Mängel

Erfüllt die Lore die Anforderungen zum sicheren Betrieb gem. § 3 Abs. 1 der Nutzungsvereinbarung vom 14.01.2016 nicht mehr, oder stellt der Erlaubnisinhaber die Lore nicht zur technischen Überprüfung gem. § 6 Abs. 1 der Nutzungsvereinbarung vom 14.01.2016 vor, so kann die Gemeinde die Erlaubnis entziehen, wenn der Erlaubnisinhaber die Lore nicht binnen einer Frist von sechs Monaten gem. § 6 Abs. 1 der Nutzungsvereinbarung vom 14.01.2016 prüfen lässt und die Lore die Prüfung besteht.

3. Zuwiderhandlungen

Handelt der Erlaubnisinhaber den ihn treffenden Pflichten der Nutzungsvereinbarung vom 14.01.2016 einschließlich der Anlagen 1 und 2 der Nutzungsvereinbarung sowie diesen Nutzungsbedingungen schuldhaft trotz schriftlicher Abmahnung der Gemeinde zuwider, so kann die Gemeinde die Erlaubnis entziehen.

4. Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

Die Gemeinde ist berechtigt, die Erlaubnis unter den Voraussetzungen der §§ 116, 117 LVwG zurückzunehmen bzw. zu widerrufen.

5. Fahrer

Die Regelungen der Ziff. 1., 2. und 3. gelten sinngemäß hinsichtlich der auf der Erlaubniskarte eingetragenen Fahrer. Anstelle der Entziehung der Erlaubnis ist die Gemeinde nur berechtigt, dem Fahrer die Berechtigung zum Gebrauch der Erlaubnis mit Wirkung für die Zukunft zu untersagen; in diesem Falle ist die Eintragung als Fahrer von der Erlaubniskarte zu löschen.

IV. Geltungsdauer

Diese Nutzungsbedingungen gelten mit Wirkung ab dem 01.01.2022 und bis zum Inkrafttreten neuer Nutzungsbedingungen.

Langeneß, den

Heike Hinrichsen
Bürgermeisterin

Zu TOP 4. Anfragen aus der Gemeindevertretung

Auf der Straße nach Tadenswarft befindet sich ein größeres Loch auf der Fahrbahn. Die Vorsitzende gibt einen Reparaturauftrag an die Gemeindearbeiter.

Der Halligbus wird wieder fahren, wegen der Pandemiebestimmungen muss nur noch eine Trennscheibe eingebaut werden.

In der letzten GV wurde beschlossen, zu versuchen, aus Gründen der Synergie, die Warft Süderhörn mit der Warft Norderhörn zusammen aufzuwarften. Die Bürgermeisterin erklärt, dass, sollte Norderhörn nicht aufgewarftet werden, nicht automatisch Süderhörn an diese Stelle tritt.

Ende öffentlicher Teil der GV Langeneß am 29.12.2021